

HALTENER SPORTVEREIN

STATUTEN



Ausgabe 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
A. Mitgliedschaft des HSV	3
B. Erwerb der Mitgliedschaft im HSV	3
C. Kategorien von Mitgliedern	4
D. Rechte und Pflichten	5
E. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
III. ORGANISATION	8
A. Organe	8
B. Generalversammlung	8
C. Mitgliederversammlung	11
D. Vorstand	11
E. Fachkommissionen	12
F. Rechnungsrevisoren	13
IV. FINANZEN	13
V. STATUTENREVISION	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- | | |
|-----------------------|--|
| Name, Sitz | 1. Der Haltener Sportverein, nachstehend HSV genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB, mit Sitz in Halten. |
| Sitz | 2. Sein Rechtsdomizil befindet sich in Solothurn. |
| Neutralität | 3. Der HSV ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen auf Grund von Geschlecht und Rasse ab. |
| Vereinsjahr | 4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. |
| Gründung | 5. Der HSV wurde am 10. Juni 1944 als FC Kriegstetten gegründet. An der Generalversammlung vom 3. August 1968 erfolgte die Namensänderung in Haltener Sportverein. |
| Personenbezeichnungen | 6. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst. |

Art. 2

- | | |
|-------|--|
| Zweck | Der HSV bezweckt: <ul style="list-style-type: none">- Die Ausübung des Fussballsportes unter Wahrung des Fairplay-Gedankens- Die Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist- Die Pflege und Förderung der Gesundheit, Kameradschaft und Geselligkeit |
|-------|--|

II. MITGLIEDSCHAFT

A. MITGLIEDSCHAFT DES HSV

Art. 3

- | | |
|---------------------------|--|
| Mitgliedschaft des HSV | 1. Der HSV ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes, SFV, und des Solothurner Kantonal Fussballverbandes, SKFV. |
| Verbindliche Vorschriften | 2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des SKFV sind für den HSV und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich. |

B. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM HSV

Art. 4

- | | |
|----------------|--|
| Mitgliedschaft | Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im HSV ersuchen. |
|----------------|--|

Art. 5

- | | |
|----------------------------|---|
| Antrag | 1. Zum Eintritt in den HSV ist ein Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. |
| Gesuche unmündiger Spieler | 2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. |
| Aufnahme | 3. Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist. |

C. KATEGORIEN VON MITGLIEDERN

Art. 6

- | | |
|------------|--|
| Kategorien | Der HSV kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Aktive A und B- Junioren- Senioren und Veteranen- B-Mitglieder- Ehrenmitglieder- Passivmitglieder- Gönner und Supporter |
|------------|--|

Art.7

- | | |
|----------|--|
| Aktive A | 1. Als Aktiv A Mitglied kann aufgenommen werden wer mindestens 16 Jahre alt ist und in einer Aktivmannschaft des HSV eingesetzt werden kann. |
| Aktive B | 2. Als Aktiv B Mitglied kann aufgenommen werden wer mindestens 16 Jahre alt ist, in keiner Mannschaft des HSV spielt, sich aber bereit erklärt im HSV administrativ, organisatorisch oder sonst wie mitzuwirken. |

Art.8

- | | |
|----------|--|
| Junioren | Als Junior kann aufgenommen werden wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. |
|----------|--|

Art. 9

- | | |
|----------------|--|
| Senioren | 1. Als Senior kann aufgenommen werden wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. |
| Veteranen | 2. Als Veteran kann aufgenommen werden wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. |
| Gleichstellung | 3. Senioren und Veteranen sind den Aktiv A Mitgliedern gleichgestellt. |

Art. 10

B-Mitglieder Als B Mitglied kann aufgenommen werden wer den HSV mit einem jährlichen Beitrag und ideell unterstützt.

Art. 11

- Ehren-
mitglieder 1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden wer sich dem HSV gegenüber in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Ehren-
präsident 2. Wer sich als abtretender Präsident um den HSV in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- Ernennung 3. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
-

Art. 12

- Passiv-
mitglieder 1. Passivmitglied wird, wer den HSV durch einen jährlichen Beitrag unterstützt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Erlöschen 2. Wird der jährliche Beitrag nicht mehr entrichtet, fällt die Passivmitgliedschaft dahin.
-

Art. 13

Gönner,
Supporter Gönner bzw. Supporter ist, wer dem HSV, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Art. 14

Wechsel der
Mitglieder-
kategorie Aktiv A und B-Mitglieder, Junioren ab 16. Altersjahr, Senioren, Veteranen und B Mitglieder können die Mitgliederkategorie auf das Ende des Kalenderjahres und auf das Ende des Vereinsjahres wechseln.

D. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 15

- Stimm- und
Wahlrecht 1. Die Ehren-, Aktivmitglieder A und B, Senioren und Veteranen sind stimmberechtigt und wählbar.
- Orientierung 2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht in geeigneter Weise über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden.
- Uebrige
Rechte 3. Die stimmberechtigten Mitglieder können alle übrigen Rechte ausüben die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom HSV zuerkannt werden.

Recht auf-
Spielbetrieb

4. Aktiv A Mitglieder, Junioren, Senioren und Veteranen haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Ehren-
präsident

5. Der Ehrenpräsident hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort Antrags- aber kein Stimmrecht.

Art. 16

Pflichten

1. Die Mitglieder haben die Pflicht:

Treue und
Loyalität

a) sich gegenüber dem HSV treu und loyal zu verhalten

Uebergeordnete
Vorschriften

b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SKFV und des HSV zu befolgen

Mitglieder-
beiträge

c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen

Bussen

d) den HSV für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten

Aufgebote

e) den Aufgeboten und Weisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre, Trainer und weitere Befugte) des HSV Folge zu leisten

Uebrige Pflichten

f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des HSV hervorgehen

Ehren-
mitglieder

2. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Pflichten gegenüber dem HSV entbunden.

Pflicht-
verletzung

3. Verletzungen der Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem HSV. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Boycott
beim SFV

4. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HSV nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykott-Reglementes des SFV zum Boykott angemeldet werden.

E. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 17

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht bei:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des HSV
- Fusion des HSV mit andern Vereinen
- Tod

Art. 18

- | | |
|---------------------------------|--|
| Austritte | 1. Austritte von Aktiv A Mitgliedern, Junioren, Senioren und Veteranen können auf das Ende des Kalenderjahres und auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. |
| Austrittserklärungen | 2. Austrittserklärungen dieser Mitglieder müssen bis spätestens am 31. Oktober resp. 31. Mai beim Vorstand eingereicht werden. |
| Verspätete Austrittserklärungen | 3. Austrittserklärungen, die später eingereicht werden, sind erst auf die nächste GV respektive das Ende des nächst folgenden Vereinsjahres wirksam. |

Art. 19

- | | |
|--------------------|--|
| Uebrige Mitglieder | 1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. |
| Erlöschen | 2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. |

Art. 20

- | | |
|----------------------------------|--|
| Ausschluss aus wichtigen Gründen | 1. Liegen wichtige Gründe vor kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. |
| Wichtige Gründe | 2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre, Trainer und weitere Befugte) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. |
| Rekurs | 3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. |
| Rekursfrist | 4. Die Rekursfrist beginnt mit dem Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). |

Art. 21

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Jahresbeitrag | 1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem HSV den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. |
| Weitere finanzielle Verpflichtungen | 2. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. |
| Austrittsgebühr | 3. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben. |

Art. 22

Forderungen nach Tod Nach dem Tod eines Mitgliedes werden an die Angehörigen keine Forderungen gestellt.

III. ORGANISATION

A. ORGANE

Art. 23

Organe Die Organe des HSV sind:
- die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

B. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 24

Generalversammlung 1. Die Generalversammlung, GV, ist das oberste Organ des HSV

Teilnahme 2. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder A und B, Senioren und Veteranen obligatorisch.

Bussen 3. Aktivmitglieder A und B, Senioren und Veteranen, die der GV unentschuldigt fernbleiben, werden durch den Vorstand gemäss geltendem Bussenkatalog gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 25

Ordentliche GV 1. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, in der Regel bis Ende August, statt.

Geschäfte 2. Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:
- Begrüssung durch den Präsidenten/ Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte:
 • des Präsidenten
 • der Fachkommissionen
- Genehmigung:
 • der Jahresrechnung
 • des Revisorenberichts

- Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder/ Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl:
 - des Präsidenten
 - der Chefs der Fachkommissionen
 - des Administrators
 - des Protokollführers
 - der Rechnungsrevisoren
- Aenderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Traktandenliste 3. Der Vorstand legt die Traktandenliste fest.

Art. 26

Einberufung ordentlich	Die ordentliche GV wird durch den Vorstand ein berufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der GV unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einzuladen.
---------------------------	--

Art. 27

Einberufung ausser- ordentlich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausserordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen: <ul style="list-style-type: none"> - auf Beschluss des Vorstandes - auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder 2. Die Einberufung auf schriftliches Begehren der Mitglieder hat innert 60 Tagen seit Einreichung des Begehrens zu erfolgen. 3. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ausserordentlichen GV unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einzuladen.
--------------------------------------	--

Art. 28

Leitung	Die GV wird durch den Präsidenten des HSV, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet.
---------	---

Art. 29

- | | |
|----------------------------|--|
| Beschluss-
fähigkeit | 1. Jede ordnungsgemäss einberufene und konstituierte GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. |
| Stimm- und
Wahlrecht | 2. Die Ehren-, Aktivmitglieder A und B, Senioren und Veteranen sind stimmberechtigt. |
| Abstimmungen
und Wahlen | 3. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Erheben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt falls eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies im einzelnen Falle beschliesst. |
| Wahl-
prozedere | 4. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. |
| Qualifiziertes
Mehr | 5. Folgende Beschlüsse bedürfen des 3/4 Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Nicht frist- und formgerecht eingereichte Anträge
- Erlass, Aenderung, Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins |
| Einfaches-
Mehr | 6. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. |
| Stich-
entscheid | 7. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. |
| Reihenfolge | 8. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge wie die Anträge eingehen. |

Art. 30

- | | |
|------------------------|---|
| Antragsrecht | 1. Der Vorstand und die stimmberechtigten Mitglieder haben Antragsrecht. |
| Anträge
Einreichung | 2. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Präsidenten gerichtet werden. |
| Recht GV | 3. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten diese als erheblich erklären. Die Anträge sind am Anfang der GV einzureichen. |

C. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 31

- | | |
|----------------|--|
| Obliegenheiten | 1. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, finden Mitgliederversammlungen statt. |
| Einberufung | 2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. |
| Teilnahme | 3. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist für Aktivmitglieder A und B, Senioren und Veteranen obligatorisch. |

D. VORSTAND

Art. 32

- | | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
- den Chefs der ständigen Fachkommissionen
- dem Administrator
- dem Protokollführer
- weiteren Mitgliedern |
| Konstituierung | 2. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst und wählt einen Vizepräsidenten. |
| Amtsdauer | 3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. |

Art. 33

- | | |
|----------------|--|
| Obliegenheiten | 1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er besorgt die Leitung des HSV. |
| Wahlen | 2. Der Vorstand wählt Funktionäre, die nicht durch die GV gewählt werden müssen. |
| Bericht | 3. Der Vorstand hat der ordentlichen GV jährlich Bericht zu erstatten. |

Art. 34

- | | |
|----------------|---|
| Vakanzen | 1. Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres sowie für Sonderaufgaben ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten GV geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen. |
| Sonderaufgaben | 2. Mit Sonderaufgaben betraute Personen haben beratende Stimme. |

Art. 35

- | | |
|-------------|--|
| Wählbarkeit | 1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. |
| Stimme | 2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. |

Art. 36

- | | |
|--------------------|---|
| Leitung | 1. Der Präsident leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstandes. |
| Einberufung | 2. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern einberufen. |
| Beschlussfähigkeit | 3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. |

Art. 37

- | | |
|------------------------|---|
| Unterschriftenregelung | Der Vorstand zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mit dem Chef der zuständigen Fachkommission. Schreiben welche den gesamten Verein betreffen werden vom Präsidenten und dem Administrator unterzeichnet. |
|------------------------|---|

Art. 38

- | | |
|---------------|---|
| Pflichtenheft | Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten, des Administrators und des Protokollführers sind in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft ist vom Vorstand genehmigt. |
|---------------|---|

E. FACHKOMMISSIONEN

Art. 39

- | | |
|------------------|--|
| Fachkommissionen | Im HSV bestehen folgende ständige Fachkommissionen: <ul style="list-style-type: none">- Technik/Taktik- Nachwuchs- Finanzen- Spielbetrieb- Veranstaltungen |
|------------------|--|

Art. 40

- | | |
|---------------|--|
| Pflichtenheft | Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt. |
|---------------|--|

Art. 41

- | | |
|-----------------|--|
| Zusammensetzung | 1. Die Fachkommissionen bestehen in der Regel aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie den für die Bewältigung der Aufgaben nötigen Mitglieder. |
| | 2. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Antrag der Chefs durch den Vorstand gewählt. Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst. |
| Protokoll | 3. Die Fachkommissionen haben über ihre Sitzungen Protokoll zu führen. |

F. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 42

- | | |
|---------------|---|
| Wahl | 1. Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Eine Wiederwahl ist möglich. |
| Wählbarkeit | 2. Als Rechnungsrevisor oder als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. |
| Anforderungen | 3. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. |

Art. 43

- | | |
|--------------------|--|
| Externe Fachstelle | Als Rechnungsrevisor kann auch eine qualifizierte, externe Fachperson oder Fachstelle bestimmt werden. |
|--------------------|--|

Art. 44

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | 1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen GV schriftlichen Bericht.

2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. |
|----------|---|

IV. FINANZEN

Art. 45

- | | |
|-----------|---|
| Einnahmen | Die Einnahmen des HSV sind: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- Wettspieleinnahmen- Passiv- und Gönnerbeiträge- Einnahmen aus Veranstaltungen- Werbeeinnahmen- Einnahmen aus dem Clubhaus- Beiträge der Gemeinde und des SKFV- Bussen- Sonstige Einnahmen |
|-----------|---|

Art. 46

- | | |
|----------|--|
| Ausgaben | Die Ausgaben des HSV sind: <ul style="list-style-type: none">- Beschaffung und Unterhalt von Spielmaterialien- Unterhalt der Sportanlage- Kosten des Spielbetriebes- Entschädigung an Funktionäre- Verbandsbeiträge- Verwaltungskosten- Betrieb und Unterhalt des Clubhauses- Sonstige Ausgaben |
|----------|--|

Art. 47

Vermögen Das Vermögen des HSV besteht aus:
 - den Barmitteln
 - dem Inventar
 - dem Clubhaus
 - Wertanlagen

Art. 48

Mitgliederbeitrag Die Aktiv A und B Mitglieder, die B Mitglieder, die Junioren, die Senioren und Veteranen, die Passivmitglieder die Gönner und Supporter zahlen einen Jahresbeitrag.

Festlegung 1. Die GV legt den Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien fest.

 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

 3. Der Vorstand ist ermächtigt Mitgliederbeiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 49

Kompetenz
Vorstand Für nicht budgetierte, ausserordentliche, einmalige Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von jährlich maximal CHF 2500.–.

Art. 50

Verstoss Bei Verstoss gegen die Statuten werden der oder die Verantwortliche im Streitfall persönlich belangt.

Art. 51

Bussen Für die vom SFV und dem SKFV gegenüber Mitgliedern, Funktionären und Zuschauern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 52

Haftung
bei Schäden 1. Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der HSV keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern.

Haftung gegen- 2. Gegenüber Drittpersonen haftet der HSV im Rahmen der über Dritten Haftpflichtversicherung.

Art. 53

Haftung für
Verbindlichkeiten Für die Verbindlichkeiten des HSV haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 54

Anrecht auf Vermögen Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des HSV.

V. STATUTENREVISION

Art. 55

Statutenrevision Ueber Statutenänderungen beschliesst die GV. Eine vorgeschlagene Aenderung braucht die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit diese als angenommen gilt.

Art. 56

Anträge mitteilen Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Traktandenliste der betreffenden GV mitzuteilen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57

Auflösung 1. Die Auflösung des HSV kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Bei der Einladung muss speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich nicht mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand aussprechen.

Art. 58

Clubvermögen bei Auflösung 1. Das Vermögen des HSV wird im Falle einer Auflösung der Hausbank des HSV zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfälligen neu entstehenden Vereins in Halten mit dem gleichen Zweck.
Neugründung 2. Kommt eine solche Neugründung innerhalb von 10 Jahren nicht Zustande, so ist die Hausbank ermächtigt das Vermögen gemäss dem an der Auflösung gefassten Beschluss zu verwenden.
Verteilung des Clubvermögens 3. Das Vermögen des HSV darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 59

Sonderfälle Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche GV, die ausserordentliche GV oder die Mitgliederversammlung.

Art. 60

- Genehmigung Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 12. Mai 2009 genehmigt.
- Inkrafttreten Sie treten nach der Genehmigung durch den SFV am 1. Juli 2009 in Kraft. Durch sie werden die Statuten vom 5. Juli 1980 mit den bisherigen Aenderungen aufgehoben.

Die Statuten wurden durch den SFV am 15.06.2009 genehmigt.



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland

Halten, den 12. Mai 2009

Für den Haltener Sportverein

Der Präsident
Rolf Ochsenbein

Der Administrator
Roland Zürcher